



### Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

#### Erteilung, Erweiterung und Entziehung von Fahrlehrererlaubnissen, Fahrschul- und Seminarerlaubnissen; Ausfertigung von Fahrlehrerscheinen, Fahrschul- und Seminarerlaubnissen

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht und genießt auch beim Landratsamt Ortenaukreis einen hohen Stellenwert.

Soweit personenbezogene Daten bei der Person selbst oder bei Dritten erhoben werden, ist die betroffene Person grundsätzlich über die Datenverarbeitung zu informieren (Artikel 13, 14 DSGVO).

Mit den nachfolgenden Angaben kommen wir dieser Informationspflicht nach. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung zur Ansicht und zum Download auch auf unserer Homepage unter [www.ortenaukreis.de/Amt/Datenschutz](http://www.ortenaukreis.de/Amt/Datenschutz) eingestellt.

Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch postalisch.

#### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Straßenverkehr & ÖPNV, Badstraße 20, 77652 Offenburg

Telefonnr.: 0781 805-1372

E-Mail: [strassenverkehrsamt@ortenaukreis.de](mailto:strassenverkehrsamt@ortenaukreis.de)

#### 2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Ortenaukreis ist wie folgt zu erreichen:

Landratsamt Ortenaukreis, Datenschutzbeauftragter, Badstraße 20, 77652 Offenburg

Telefonnr.: 0781 805 0

E-Mail: [datenschutz@ortenaukreis.de](mailto:datenschutz@ortenaukreis.de)

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Amt für Straßenverkehr & ÖPNV verarbeitet Ihre Daten, um über die Erteilung, Erweiterung und Entziehung von Fahrlehrererlaubnissen, Fahrschul- und Seminarerlaubnissen entscheiden zu können. Gleiches gilt für die Ausfertigung von Fahrlehrerscheinen, Fahrschul- und Seminarerlaubnissen.

Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit.e DSGVO in Verbindung mit §§ 57 ff. Fahrerlegengesetz (FahrIG).

Die Angabe Ihrer Daten ist freiwillig. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann Ihr Antrag jedoch nicht, oder nur teilweise, bearbeitet werden. Eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag ist in diesem Fall nicht möglich.

#### 4. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung von Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

#### 5. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten  
Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vorname, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Staatsangehörigkeit, schulischer und beruflicher Werdegang, Art des Ausweisdokuments
- b) Fahrerlaubnisdaten  
Fahrerlaubnisklassen, Tag der Erteilung der Fahrerlaubnis, Tag und Grund des Erlöschens der Fahrerlaubnis, Auflagen, Beschränkungen

## 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die in Ziffer 5 genannten Datenkategorien werden zum Zweck der Aufgabenerledigung innerhalb des Landratsamtes oder an weitere Behörden/Institutionen übermittelt. Dies betrifft insbesondere (nicht ausschließlich):

- a) Stellen innerhalb des Landratsamtes
  - Zentrale Beiratsabteilung
  - Zentrale Bußgeldstelle
- b) Stellen außerhalb des Landratsamtes
  - Kraftfahrtbundesamt
  - andere Führerscheinbehörden
  - Polizeibehörden
  - Behörden der Verkehrs- und Grenzkontrollen
  - Staatsanwaltschaft
  - Gerichte
  - Gemeinden
  - Treuhandverein
  - örtliches Melderegister / Behördeninformationssystem

## 7. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe des § 67 FahrIG gespeichert: Im Falle einer Versagung, eines Widerrufs, oder einer Rücknahme werden die Daten mithin bis zu zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bzw. der Anordnung der sofortigen Vollziehung gespeichert. Ergibt eine Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, so werden Ihre Daten bis zu fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gespeichert. Gleiches gilt für den Fall des Erlöschens, oder der Beendigung einer Erlaubnis. In den sonstigen Fällen werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Erlaubnisinhabers gelöscht.

## 8. Betroffenenrechte

siehe: <https://www.ortenaukreis.de/Datenschutz#Betroffenenrechte>